

Vorlage-Nr: 0587/15LI/2023

Datum: 01.09.2023

## Beschlussvorlage

### Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages

Status allgemein:	öffentlich	
Verfasser:		
Beratungsfolge	Ö Ö	Utecht Hauptausschuss

#### Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Utecht und der TRAVE Netz GmbH besteht ein Konzessionsvertrag. Der Vertrag regelt u. a. die Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas, die Benutzung gemeindeeigener Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Energieversorgung sowie die Zahlung einer Konzessionsabgabe (zulässige Höchstsätze wurden vereinbart) an die Gemeinde. Der Vertrag hatte eine Laufzeit von 20 Jahren und endete am 31.12.2022.

Für die Gemeinden wurde deshalb ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren hat sich TRAVE Netz GmbH als einziger Interessent beworben.

Hierbei sollte auf einen Partner zurückgegriffen werden, der in der Region verwurzelt ist und in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er unbürokratisch und beweglich auf die Bedürfnisse und Interessen der Gemeinde reagieren kann. Die Erschließungsmaßnahmen für Wohn- und Gewerbegebiete müssen auch in Zukunft gewährleistet sein, die Wartung und Instandsetzung auch der vorhandenen Gasversorgungsanlagen im Interesse der Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität muss sichergestellt bleiben.

Für den neuen Konzessionsvertrag wird wiederum eine 20-jährige Laufzeit angestrebt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Utecht beschließt den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der TRAVE Netz GmbH

#### Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen aus der Konzessionsabgabe

#### Anlagen:

Mustervertrag



## Wegenutzungsvertrag Gas

Zwischen der **Gemeinde/Stadt, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,**

- nachstehend „**Gemeinde/Stadt**“ genannt -,

und

**TraveNetz GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Steffen Bandelow  
Geniner Straße 80, 23560 Lübeck

- nachstehend „**Netzgesellschaft**“, beide gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Gemeinde/Stadt die Netzgesellschaft mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeinde/Stadtgebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Die Netzgesellschaft übernimmt für dieses Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde/Stadt und die Netzgesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

## **§ 1**

### **Benutzung öffentlicher Verkehrswege**

- (1) Die Gemeinde/Stadt gestattet der Netzgesellschaft, alle im Gemeinde/Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung von Gas im Gemeinde/Stadtgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Gas im Gemeinde/Stadtgebiet dienen.

Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde/Stadt sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeinde/Stadtgebiet dienen, ist die Gemeinde/Stadt bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

- (2) Örtliches Verteilnetz (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ oder "Leitungen" genannt) sind alle im Gemeinde/Stadtgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Schaltanlagen, Anlagen für Druckerhöhungen und -minderungen, Hausanschlüsse, Zähler (soweit diese nicht intelligente Messeinrichtungen betreffen) und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Gasverteilstnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Gasverteilstnetz zählen Gasversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets dienen (reine Durchgangsleitungen).
- (3) Die Gemeinde/Stadt erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Netzgesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Netzgesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde/Stadt nicht entgegenstehen.
- (4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde/Stadt dienen, räumt die Gemeinde/Stadt der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde/Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (5) Beabsichtigt die Gemeinde/Stadt, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde/Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde/Stadt eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

- (6) Soweit die Gemeinde/Stadt einem Dritten die Verlegung von Leitungen anderer Gewerke in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde/Stadt gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde/Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde/Stadt für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.
- (8) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde/Stadt oder von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen, gelten die Regelungen des § 4 dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) und Baumaßnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sofern der Ausführende die Erfüllung städtischer bzw. gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme überwiegend der Versorgung in der Gemeinde/Stadt dient.

Die Gemeinde/Stadt wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen, und den Einrichtungsträgern nach Satz 2 sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

## **§ 2**

### **Sicherstellung des Netzbetriebes, Dokumentations- und Informationspflichten**

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das örtliche Verteilnetz anzuschließen. Die Anschlusspflicht gilt nicht bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für den Netzbetreiber. Des Weiteren steht die Anschlusspflicht unter dem Vorbehalt eines möglichen Auslaufens der Erdgasversorgung in Folge des "Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist".
- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Verteilungsanlagen ununterbrochen zu betreiben und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten. Das gilt nicht, falls der Betrieb gesetzlich oder behördlich untersagt werden sollte.
- (3) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände,

die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt (z. B. aufgrund Lieferstopp / Lieferengpass im vorgelagerten Fernleitungsnetz) bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

- (4) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt.
- (5) Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechung (dazu gehören auch solche i.S.d. Abs.3, in welchen die Verpflichtungen zum Betrieb ruhen) mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (6) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde/Stadt vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde/Stadt auf Wunsch in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeinde/Stadtgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde/Stadt nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde/Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

### **§ 3**

#### **Konzessionsabgaben**

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Gemeinde/Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde/Stadt zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde/Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis 2 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde/Stadt werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Ka-

lenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde/Stadt erhält eine Kopie des Testats.

- (6) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Gemeinde/Stadt und die Netzgesellschaft sind sich einig, dass es sich bei der Einräumung eines Wegenutzungsrechts gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe um eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung handelt. Soweit die Gemeinde/Stadt Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt die Netzgesellschaft die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern die Gemeinde/Stadt der Netzgesellschaft eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung erteilt bzw. bei Abrechnung durch Gutschrift der Netzgesellschaft die Gemeinde/Stadt dieser nicht widerspricht. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Gemeinde/Stadt, soweit notwendig, entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren die Netzgesellschaft entsprechend korrigierte Gutschriften.

#### **§ 4**

##### **Weitere Leistungen des Netzbetreibers**

- (1) Die Gemeinde/Stadt erhält einen Preisnachlass auf Netzentgelte für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch, für den Netzzugang im jeweils gesetzlichen und regulatorisch höchstmöglichen Umfang. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist dieser 10 % auf das Netto-Netzentgelt im engeren Sinne (d.h. nur Entgelte für Netznutzung aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Grundpreis ohne Umsatzsteuer). Zum Eigenverbrauch der Gemeinde/Stadt zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe, der von der Gemeinde/Stadt beherrschten Eigengesellschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde/Stadt, soweit diese nicht im Wettbewerb stehen. Die Rabattierung erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der Gemeinde/Stadteigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte durch den Konzessionsnehmer für die Belieferung der Gemeinde/Stadteigenen Abnahmestellen. Die Vertragspartner stimmen jährlich eine Liste mit den zu rabattierenden Eigenverbrauchsstellen der Gemeinde/Stadt ab.
- (2) Der Netzbetreiber vergütet der Gemeinde/Stadt die notwendigen Kosten, im höchstzulässigen Umfang die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde/Stadt durch die Rücksichtnahme auf Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.

## **§ 5**

### **Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen**

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde/Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeinde/Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instandhalten, betreiben und außer Betrieb nehmen, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues in angemessener Weise berücksichtigen. Ferner sind intakte Fahrbahnen und Fahrbahnbereiche im Rahmen etwaiger Baumaßnahmen nach Möglichkeit nicht zu öffnen, solange sich andere Wege oder Maßnahmen als zumutbar erweisen.
- (3) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde/Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde/Stadt ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde/Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde/Stadt vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde/Stadt die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Gemeinde/Stadt einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde/Stadt entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Baumaßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z.B. auf Basis des EnWG oder EEG. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige, aus welcher sich ergeben müssen der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten, das ausführende Tiefbauunternehmen und welcher ein maßnahmenbezogener Lageplan beigefügt sein muss; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt beginnen.
- (5) Die Gemeinde/Stadt wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeinde-/Stadtgebiet unterstützen. Der Gasnetzbetreiber wird der Gemeinde/Stadt die entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstatten.
- (6) Die Netzgesellschaft hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen nach Weisung der Gemeinde/Stadt zu sichern und unverzüglich wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde/Stadt hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft.

Die Gemeinde/Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde/Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde/Stadt die Fertigstellung schriftlich an. Der Anzeige sind Aufmaß und Verdichtungsnachweis beizufügen. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde/Stadt gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde/Stadt erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde/Stadt die Beseitigung der Mängel mitzuteilen. Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Arbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde/Stadt, mangels Abnahme spätestens nach widerspruchlosem Ablauf der in Satz 4 geregelten 8-Wochen-Frist.
- (8) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, seitens der Gemeinde/Stadt veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entstehen. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

## **§ 6**

### **Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die Gemeinde/Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde/Stadt liegt. Die Gemeinde/Stadt wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr eine Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde/Stadt und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 (Folgekosten) trägt derjenige Vertragspartner, der die Durchführung der jeweiligen Maßnahme veranlasst hat (Verursacherprinzip), soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde/Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat. Sofern im Rahmen von Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Gemeinde/Stadt erneuert werden, so ist die Kostentra-

gung der Gemeinde/Stadt auf den Sachzeitwert, der im Zuge der Erneuerung ausgetauschten Gasversorgungsanlagen beschränkt (Vorteilsausgleich).

Der Sachzeitwert bemisst sich nach der kalkulatorischen Nutzungsdauer gem. der jeweils gültigen Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) (unterer Wert) in Verbindung mit dem Beschluss zur Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen (Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 9, Aktenzeichen: BK9-22/614 am 08.11.2022) und der daraus ableitbaren linearen Abschreibung.

Formel zur Berechnung:

$$\text{Sachzeitwert} = \text{Tagesneuwert} \cdot \frac{\text{Abschreibungsdauer} - \text{Alter des Assets}}{\text{Abschreibungsdauer}}$$

Abgeleitet aus dem im Beschluss genannten Ausstiegsjahr 2045 aus der Erdgasversorgung, beteiligt sich die Gemeinde/Stadt für Änderungen nach Abs. 1 zusätzlich mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 15% ab dem 01.01.2035 bzw. in Höhe von 30% ab dem 01.01.2040 an den Baukosten, der auf Wunsch der Gemeinde/ Stadt durchgeführten Maßnahme, um den Auswirkungen der kurzen Nutzungsdauern Rechnung zu tragen.

Ändert sich das Ausstiegsjahr 2045 aus der Erdgasversorgung durch Festlegung der Bundesnetzagentur oder durch Festlegung der Gemeinde/Stadt, z.B. durch die Kommunale Wärmeplanung nach Vertragsabschluss, kann der Investitionskostenzuschuss neu verhandelt werden.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde/Stadt (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

## **§ 7**

### **Stillgelegte Anlagen**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass ein Weiterbetrieb der Gasversorgungsanlagen nach Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Möglichkeiten vorrangig durch Umstellung und Umnutzung dieser erfolgen soll. Ein Rückbau von Gasversorgungsanlagen soll weitgehend vermieden werden.

- (1) Der Gasnetzbetreiber dokumentiert die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen in seinem digitalen Planwerk, dass in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard geführt wird (Bestandsplanwerk).
- (2) Die Gemeinde/Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten des Gasnetzbetreibers verlangen, sollten von diesen Gefahren ausgehen oder Erschwernisse für Baumaßnahmen der Gemeinde/Stadt entstehen. Der Gasnetzbetreiber hat solche Gasversorgungsanlagen auf Wunsch der Gemeinde/Stadt auf eigene Kosten zu entfernen. Die Gemeinde/Stadt kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, um zum Beispiel wiederholte Straßenaufbrüche zu vermeiden.

- (3) Endgültig stillgelegte und nicht zurückgebaute Anlagen werden auf Wunsch der Gemeinde/Stadt bei einer möglichen Nachnutzung vorrangig der Gemeinde/Stadt und dann erst Dritten (u.a. zur Möglichkeit zur Nutzung als Leerrohr oder für Vogelschutz) gegen Zahlung einer verkehrswertlichen Vergütung angeboten.
- (4) Gasversorgungsanlagen samt Zubehör gelten als stillgelegt, wenn sie nicht mehr von dem Gasnetzbetreiber genutzt werden und voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf (5) Jahren seit Außerbetriebnahme durch den Gasnetzbetreiber nicht erfolgen (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) wird. Eine nur vorübergehende Außerbetriebnahme oder eine Nutzungsänderung der Gasversorgungsanlagen (z.B. zu alternativen Energie-Versorgungsanlagen, zu Leerrohren für z.B. LWL, u.a.) gilt explizit nicht als Stilllegung im Sinne des Satzes 1 und umfasst auch solche Anlagen, die vom Gasnetzbetreiber aus regulatorischen Gesichtspunkten oder aus Erwägungen der Versorgungssicherheit erhalten werden sollen.
- (5) Der Gasnetzbetreiber verzichtet während der Laufzeit auf die Einrede der Verjährung. Stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum vom Gasnetzbetreiber.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9**

### **Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2043.

## **§ 10**

### **Kündigung**

- (1) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnis von dem Kündigungsgrund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - der Gasnetzbetreiber das Eigentum an den Anlagen im Gemeinde-/Stadtgebiet ohne Zustimmung der Gemeinde/Stadt an ein Unternehmen veräußert oder verpachtet, das nicht ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen ist,
  - der Gasnetzbetreiber die Konzessionsabgabe der Gemeinde/Stadt trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt,
  - der Gasnetzbetreiber die Erfüllung seiner wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11**

### **Informationspflichten vor Laufzeitende**

- (1) Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde/Stadt auf Verlangen innerhalb von zwei Monaten drei Jahre vor Vertragsende Daten über die Gasversorgungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind. Jedenfalls erforderlich im vorgenannten Sinne sind die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellten technischen und kalkulatorischen Netzdaten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Soweit sich zu den vorgenannten Zeitpunkten aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für die Netzgesellschaft verbindlichen Festlegungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden weitergehende Daten ergeben, sind diese zur Verfügung zu stellen; ergeben sich hingegen Einschränkungen, reduziert sich entsprechend der Umfang der zu überlassenden Daten. Darüber hinaus ist ein Netzentflechtungskonzept mit einem Netzentflechtungsplan sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten, zumindest als Schätzung, vorzulegen.
- (2) Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, ist die Netzgesellschaft verpflichtet, diese auf Verlangen der Gemeinde/Stadt letzterer zur Verfügung stellen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolglicher behördlicher Festlegungen (etwa nach § 46 Abs. (2) Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz), gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung. Sie lassen aber auch einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Gemeinde/Stadt nach § 46 Abs. (2) Satz 4 und 5 Energiewirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (3) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde/Stadt benannten Dritten, an den die Gemeinde/Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 8 dieses Vertrages abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (4) Auch nach der Übertragung der Verteilungsanlagen auf die Gemeinde/Stadt bzw. auf einen von der Gemeinde/Stadt benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde/Stadt bzw. dem von der Gemeinde/Stadt benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.

## **§ 12**

### **Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde/Stadt**

- (1) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer kein neuer Wegenutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat die Gemeinde/Stadt hat das Recht, die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeinde/Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen sowie

die endgültig stillgelegten und vorübergehend außer Betrieb genommenen als auch in ihrer Nutzung geänderten Gasversorgungsanlagen, gemischt-genutzte Leitungen und Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen in ihrer Gesamtheit von der Netzgesellschaft zu erwerben. Will die Gemeinde/Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netzgesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.

- (2) Hat die Gemeinde/Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Netzgesellschaft beabsichtigten Investitionen im Gemeinde/Stadtgebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Gemeinde/Stadt.
- (3) Das Erwerbsrecht der Gemeinde/Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (4) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde/Stadt oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Die Gemeinde/Stadt bzw. der neue Vertragspartner, mit dem die Gemeinde/Stadt einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde/Stadt erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeinde/Stadtgebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

- (5) Als Kaufpreis wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist der objektivierte Ertragswert nach IDW Standard 1 in der jeweils gültigen Fassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., der unter Beachtung der Besonderheiten der Netzentgeltregulierung (z. Zt. insbes. GasNEV, ARegV) zu ermitteln ist. Der Ertragswert ist nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien zu ermitteln. Sollte die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung geregelt oder festgestellt werden, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung anstelle des in Satz 2 genannten objektivierten Ertragswerts als Kaufpreis. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde/Stadt oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse, Baukostenzuschüsse oder ähnliche Entgelte zu berücksichtigen.

- (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Sollte nach Ablauf des Vertrages im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 46 EnWG kein neuer Netzbetreiber den Netzbetrieb im Vertragsgebiet gemäß § 1 übernehmen oder es die Gemeinde/Stadt versäumen ein Ausschreibungsverfahren gemäß § 46 EnWG durchzuführen, so ist die Gemeinde/Stadt auf Wunsch der Netzgesellschaft verpflichtet, die Verteilungsanlagen – vgl. § 1 Abs. (2) – kostenfrei und zeitlich unbegrenzt zu dulden.
- (8) Die Verpflichtungen nach § 7 gelten für den Gasnetzbetreiber auch nach Vertragsablauf fort, solange keine Neuvergabe der Konzession an einen Dritten erfolgt ist.

### **§ 13**

#### **Kosten**

- (1) Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.
- (2) Die Netzgesellschaft erstattet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde/Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zum Vorteil der Netzgesellschaft erbringt in gesetzlich zulässigem Umfang.

### **§ 14**

#### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Netzgesellschaft ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde/Stadt berechtigt. Die Gemeinde/Stadt ist jedoch zur Zustimmung verpflichtet, wenn eine Übertragung aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen soll.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Lübeck.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:
  - 1. Anlage: Gebietskarte
  - 2. Anlage 1 Netzdaten

---

Ort, Datum

---

Gemeinde/Stadt XXXXXXXXXXXXXXX  
(Bürgermeister:in)

---

Ort, Datum

---

Steffen Bandelow  
TraveNetz GmbH  
(Geschäftsführer)